



STATUTEN

Schiess-Sport Helvetia Basel

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK	2
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. ORGANISATION	5
IV. OBLIEGENHEITEN DER VEREINSORGANE	7
V. FINANZIELLES	9
VI. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNG	10
VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
VIII. ANHÄNGE	12
Anhang 1: „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“	12
Anhang 2: „Sport rauchfrei“	12

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Verein Schiess-Sport Helvetia Basel (SHB), nachfolgend „Verein“ genannt ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Basel, hervorgegangen aus den Vereinen „Schiessverein Helvetia Basel 1883“ und den „Sportschützen Helvetia Basel 1941“. Durch die Fusion übernimmt der Verein für alle zukünftigen Jubiläumsfeierlichkeiten das Gründungsjahr 1883 des Ursprungsvereins "Schiessverein Helvetia Basel 1883".

Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Der Verein ist Mitglied des Kantonschützenvereins Basel-Stadt (KSV BS), des Sportschützenverbands beider Basel (SVBB) sowie der USS Versicherungen (USS).

Art. 2

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern sowie Gönnern und Sponsoren. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Als Jugendliche und Junioren gelten Schützen, welche laut SSV dem Jugend- und Juniorenalter entsprechen. Diese werden in einer eigenen, vereinsinternen Trainingsgruppe von mindestens einem J+S-Leiter Sportschiessen trainiert.

Das Juniorenalter wird auf Ende des Jahres beendet, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 8. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV (Ausländerregelung) als Mitglieder aufgenommen werden. Sie können an Bundesübungen teilnehmen, sofern die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4

Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt schriftlich, mittels des Formulars „Eintrittsgesuch“ beim Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung und informiert an der nächsten Generalversammlung. Das Beitrittsgesuch von Jugendlichen und Junioren muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Rekurs der Mitglieder an der Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Statuten und das Leitbild und verpflichtet sich denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, nachzukommen.

Art. 5

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 6

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7

- ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 8

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er wird nach Kenntnisnahme des Vorstandes auf Ende Jahr rechtswirksam, sofern alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist vollumfänglich geschuldet, es erfolgt keine Rückerstattung. Ist ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt sowohl jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, wie auch jegliche anderweitige Forderungen gegenüber dem Verein.

Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die erledigten Austrittsgesuche.

Art. 9

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Passivmitgliederbeitrag und können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie verfügen weder über Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Vereins oder des Schiesswesens im Allgemeinen verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ein verdienter Präsident kann nach seinem Rücktritt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ein Ehrenpräsident wird zur Vorstandssitzung eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.

III. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung

Vereinsversammlung

Vorstand

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Allfällige weitere Kommissionen

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Präsenzkontrolle
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen von Vereinsmitgliedern
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des GPK-Berichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Leitbildes
- Wahlen: Präsident, Kassier, übriger Vorstand, Mitglieder der GPK
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu Verbänden
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

- ¹ Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen (14 Tage) vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.
- ² Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Anträge, welche später eingereicht oder erst an der Generalversammlung gestellt werden, sind dem Vorstand zur Bearbeitung zu überweisen und an der folgenden Generalversammlung zu behandeln.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Generalversammlung beschliesst bei Sachgeschäften mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Vereinsversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Präsenzkontrolle
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entscheid über die Teilnahme an grösseren Anlässen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen (14 Tage) vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge, welche Anspruch auf Behandlung durch die Vereinsversammlung erheben, müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bei einer Ersatzwahl, ausserhalb des Turnus gilt diese bis Ende der Wahlperiode. Es werden drei (3) Mitglieder für die GPK (Geschäftsprüfer) auf eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt. In der Regel scheidet der Amtsälteste aus. Eine Wiederwahl ist möglich. (Siehe auch Uebergangsbestimmungen).

IV. OBLIEGENHEITEN DER VEREINSORGANE

Art. 14

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er setzt sich zusammen aus: Präsident und Vizepräsident, sowie den Ressortleitern Sekretariat, Marketing + Kommunikation, Finanzen, Ausbildung, Gewehr 10m, Gewehr 50m, Gewehr 300m und Pistole. Eine Ressortkumulation bei der Ressortbetreuung ist möglich.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die Kommissionen der Verbände
- Aufstellung des Jahresprogrammes
- Vorbereiten und Leiten der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Vorbereiten der Geschäfte für die Generalversammlung
- Führen des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
- Umsetzen der Vereins- und Generalversammlungsbeschlüsse
- Planen der langfristigen Vereinsentwicklung
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und Aufgaben
- Vertreten des Vereins nach aussen

Art. 15

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er plant die personelle Nachfolge im Vorstand. Zudem ist er verantwortlich für den Informationsfluss innerhalb des Vorstandes und gegenüber den Vereinsmitgliedern. Mit dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Ressortleiter Sekretariat ist für die Protokollführung an Sitzungen, General- und Vereinsversammlungen zuständig. Er ist ausserdem verantwortlich für die Korrespondenz und für den Versand von Unterlagen an den Vorstand und die Vereinsmitglieder.

Der Ressortleiter Finanzen verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und legt der ordentlichen Generalversammlung Jahresrechnung und Budget vor. Geld, welches nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt wird, legt der er zinstragend an. Der Ressortleiter führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Die Kasse wird mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung der GPK zu einer eingehenden Prüfung vorgelegt.

Die Ressortleiter Gewehr 10m, Gewehr 50m, Gewehr 300m und Pistole sind verantwortlich für den ordnungsgemässen Ablauf des Schiessbetriebes während den Trainings und Wett-

kämpfen. Sie sind für die Führung ihres Ressorts verantwortlich. Ebenfalls sind sie für die Erstellung des Jahresprogrammes mit Vereinsmeisterschaft in ihrem Ressort verantwortlich. Sie zeichnen verantwortlich für das Einhalten der Ausführungs- und Sicherheitsbestimmungen. Sie erstellen die Schiessberichte.

Der Ressortleiter Ausbildung sollte im Besitz des Trainerdiploms B sein. Er führt das Ressort Ausbildung mit der Ausbildungskommission. Er ist für alle Belange rund um die Ausbildung des Nachwuchses und der Ressortleiter verantwortlich. Er organisiert die Nachwuchskurse gemäss den Vorschriften von Jugend und Sport (J+S) und dem SSV, sowie die Jungschützenkurse (JSK). Er erstellt einen Jahresbericht.

Der Ressortleiter Marketing + Kommunikation vermarktet den Verein ideell und finanziell. Er erstellt und aktualisiert das Marketing- bzw. Sponsoringkonzept. Er führt und koordiniert die Vereinshomepage. Er initiiert und koordiniert alle Marketing- und Kommunikationsmassnahmen. Er erstellt einen Jahresbericht.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17

Die Mitglieder der GPK sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Es wird erwartet, dass mindestens ein GPK Mitglied an der Generalversammlung anwesend ist.

Art. 18

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. FINANZIELLES

Art. 19

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Bundesbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten und Schenkungen
- Beiträge aus Jugend + Sport (zweckgebunden!)
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20

Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens aber Ende des 2. Quartals fällig.

Art. 21

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt für ausserordentliche Ausgaben CHF 1'500 pro Vereinsjahr.

Art. 22

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, welche an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den entsprechenden Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25

Ethik-Charta im Sport:

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlagen für die Aktivitäten des Vereins insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Jugendlichen. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

Art. 26

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 27

Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung von Vereinsvermögen und Inventar. Bei Legaten werden die Wünsche des Legatgebers weitgehendst berücksichtigt.

Art. 29

Diese Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 4. Februar 2012 angenommen worden und ersetzen die Statuten der fusionierenden Vereine „Sportschützen Helvetia Basel 1941“ und „Schiessverein Helvetia Basel 1883“. Sie treten mit der Genehmigung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt in Kraft.

VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Der Status der Ehrenmitglieder und Freimitglieder wird übernommen.

Art. 31

Die Mitglieder der GPK werden für eine Übergangszeit von drei Jahren wie folgt gewählt:

1. Mitglied GPK: für ein Jahr, danach scheidet das Mitglied aus
2. Mitglied GPK: für zwei Jahre, danach scheidet das Mitglied aus
3. Mitglied GPK: für drei Jahre, der normalen Amtsdauer

VIII. ANHÄNGE

Die nachfolgenden Anhänge „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“ und „Sport rauchfrei“ bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten. Sie werden insbesondere bei der Arbeit mit Jugendlichen angewendet.

Anhang 1: „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“

1. **Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligung
2. **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. **Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Quelle: Aktion „Cool and Clean“ von Swiss Olympic

Anhang 2: „Sport rauchfrei“

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor und bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind in unseren Trainingseinheiten rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe, welche von uns organisiert sind, werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - alle Wettkämpfe
 - Sitzungen
 - Spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsessen und Volksschiessen)

Quelle: Aktion „Cool and Clean“ von Swiss Olympic

Genehmigt an der Generalversammlung vom 4. Februar 2012

Basel, 04.02.2012

SCHIESS-SPORT HELVETIA BASEL

Marcel Bleuler
Präsident



Anna Brandenburg
Ressortleiterin Sekretariat

Genehmigt durch den Kantonschützenverein Basel-Stadt

Basel, 27.12.2011

KANTONALSCHÜTZENVEREIN BASEL-STADT

Benjamin Haberthür
Präsident



Anna Brandenburg
Aktuarin

Genehmigt durch den Sportschützenverband beider Basel

Bättwil-Flüh, 04.01.2012

SPORTSCHÜTZENVERBAND BEIDER BASEL

Beat Hüppi
Präsident



Daniela Tschopp
Sekretariat

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Basel, 26.1.2012

JUSTIZ- UND SICHERHEITSDEPARTEMENT BASEL-STADT

Hanspeter Gass
Vorsteher Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
Regierungsrat

Leiter Militär BS und Kreiskdt Stv
Fachof (Oberst) Alfred Widmann
Zeughausstr. 2, 4002 Basel